



Tel.: +43 (3612) 2801-200

Fax: +43 (3612) 2801-550

E-Mail: bhli@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-41233/2020-74

Liezen, am 11.03.2020

Ggst.: **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom
11. März 2020 über Veranstaltungsverbote nach
§ 15 Epidemiegesetz 1950**

**Verordnung
der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 11. März 2020
über Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950**

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

**§ 1
Veranstaltungsverbot**

- (1) Verboten sind sämtliche Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum, oder mit voraussichtlich mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien.
- (2) Als Veranstaltung gilt jede Zusammenkunft von Personen, die insbesondere in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden.

**§ 2
Ausnahmen vom Veranstaltungsverbot**

- (1) Das Verbot des § 1 gilt **nicht** für Zusammenkünfte
 - allgemeiner Vertretungskörper,

8940 Liezen • Hauptplatz 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Volksbank Steiermark AG: IBAN AT044477000020240007 • BIC VBOEATWWGRA

- der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts oder im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
 - der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Bundesheers,
 - der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
 - in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung,
 - nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
 - aus Anlass von Betriebsversammlungen.
- (2) Das Verbot des § 1 gilt weiters **nicht** für
- die Arbeitstätigkeit in Unternehmen,
 - die Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens, das ist insbesondere der Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen,
 - den öffentlichen Personenverkehr sowie die unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 11. März 2020 in Kraft und mit 3. April 2020, 12:00 Uhr, außer Kraft.

Die Bezirkshauptmann-Stellvertreterin

Mag. Elisabeth Haarmann
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail an:

- 1) die Gemeinden des Bezirkes Liezen,
mit dem Auftrag um Kundmachung dieser Verordnung an der Amtstafel sowie um Information der Veranstalter und sonstigen Institutionen im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung
- 2) Bezirkspolizeikommando Liezen, Döllacherstraße 6a, 8940 Liezen,
mit dem Auftrag um Überwachung dieser Verordnung
- 3) Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft FA Gesundheit und Pflegemanagement (Landessanitätsdirektion) Friedrichgasse 9, 8010 Graz,
zur Information
- 4) Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3, Fachabteilung Verfassungsdienst, 8010 Graz
- 5) Politische Expositur Gröbming, Hauptstraße 213, 8962 Gröbming
- 6) Bezirkshauptmannschaft Liezen – Anlagenreferat, als Gesundheitsbehörde
- 7) Bezirkshauptmannschaft Liezen - Sanitätsreferat

- 8) Bezirkshauptmannschaft Liezen – Sicherheitsreferat, als Veranstaltungsbehörde
- 9) Rufbereitschaftsdienst der Bezirkshauptmannschaft Liezen
- 10) Herrn Christian Gebeshuber - Katastrophenschutzreferent
- 11) BH Liezen, Büro BH, mit dem Ersuchen um Kundmachung auf der Homepage